

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 40

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Kirchengebot und Schule. — Delegiertenversammlung. — Thurgauische Schulsynode. —
Sehr richtig! — Unter dem Drucke der Zeit. — Schulschichten. — Tanzbären-Pädagogik.
Beilage: Volkschule Nr. 19.

Kirchengebot und Schule.

Es gibt nicht nur 5 Kirchengebote. Neben den 5 Kirchengeboten, die uns von der Katechismuszeit her geläufig sind, gibt es noch viele andere, die nicht im Katechismus stehen.

Auf Pfingsten dieses Jahres ist das neue kirchliche Gesetzbuch (codex juris canonici) in Kraft getreten. Dieses Gesetzbuch ist eigentlich nichts anderes, als eine Zusammenstellung verschiedenster Kirchengebote, die im Laufe der Zeiten erlassen wurden und noch heute in Geltung sind.

Die Kirchengebote sind selber wieder nichts anderes als Ausführungsbestimmungen zum positiv göttlichen Gesetze. Die Kirche als Hüterin der Offenbarungswahrheiten, als Lehrerin und Hirten der Menschen und Völker hat das Recht und die Pflicht, solche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker ... und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe.“ (Matth. 28. 19, 20.)

Was lehrt, was befiehlt die Kirche über die Schule?

Es kann nur gut sein, wenn wir Katholiken, wir Lehrer, wir Priester, wir Laien, wir katholische Schulpolitiker unser schulpolitisches Gewissen wieder einmal orientieren am klaren Willen der Kirche,

wie er im Abschnitt „über die Schulen“ im neuen Gesetzbuche der Kirche zum Ausdruck kommt.

Diese Bestimmungen gehören auch in die „Schweizer-Schule“ hinein; wir geben darum im folgenden die wichtigsten davon in deutscher Uebersetzung wieder.

Can. 1372.

§ 1. Alle Gläubigen sind von Jugend an so zu unterrichten, daß ihnen nicht nur nichts gelehrt wird, was der katholischen Religion und Sittenlehre widerspricht, sondern daß die religiös-sittliche Unterweisung die erste Stelle einnimmt.

§ 2. Nicht nur die Eltern haben nach Can. 1113 das Recht und die schwerste Pflicht, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, sondern ebenso alle, welche ihre Stelle vertreten.

Can. 1113 aber lautet:

Die Eltern sind strengstens dazu verpflichtet, ihren Kindern nach Kräften sowohl eine religiös-sittliche als auch eine leibliche und bürgerliche Erziehung zu geben und auch ihr zeitliches Fortkommen sicher zu stellen.

Can. 1373.

§ 1. In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht zu erteilen.

§ 2. Die Jugend, welche mittlere